

per Mail: WR116@bmub.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR II 6
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

05.09.2016

**BMUB-Referentenentwurf für ein Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Vorlage des Referentenentwurfes für ein Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG).

Aus Sicht der Weißblech- / Stahlindustrie sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

§ 16 (Anforderungen an die Verwertung)

Die in § 16 genannten Quoten halten wir für ambitioniert, aber aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen für sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass sie für Weißblechverpackungen erreicht werden können.

Generell sollten Quoten gewählt werden, die für ein wirtschaftlich und ökologisch vertretbares Höchstmaß an Ressourceneffizienz stehen. Deshalb sollte auch die Verbundquote so gewählt werden, dass Verbundverpackungen der Materialfraktion mit dem größten Gewichtsanteil bzw. der Fraktion zugerechnet werden, über die in der Praxis auch der eigentliche Recyclingprozess durchgeführt wird.

Seite 1 von 3

Daher unterstützen wir die in § 16 genannten Recyclingziele. Bereits seit 2006 werden für Weißblech Recyclingraten von mehr als 90 Prozent erreicht. Zur Rückführung von gebrauchten Weißblechverpackungen in den Wertstoffkreislauf hat die deutsche Weißblech- und Weißblechverpackungsindustrie im Rahmen ihrer Produktverantwortung eigene Gesellschaften gegründet, die die Rückführung von Verpackungen aus Privathaushalten und Kleingewerbe als auch für gewerbliche Verpackungen organisieren. Diese haben sich seit langem auf dem Markt etabliert und sind darauf ausgelegt, alle Weißblech-Gebindeformen zurückzuführen. Dies betrifft gleichermaßen Lebensmitteldosen, Getränkedosen und Verschlüsse sowie Verpackungen für chemisch-technische Füllgüter und Aerosoldosen.

Zurzeit liegt die Weißblechrecyclingrate nach GVM-Berechnungen für alle Weißblechverpackungen bei 93,3 Prozent, für den privaten Endverbrauch sogar bei 95,9 Prozent (Quelle: GVM, Recyclingbilanz für Verpackungen, Berichtsjahr 2014, Oktober 2015). Daher sehen wir die in § 16 genannten Anforderungen an die Verwertung als logische Konsequenz aus der bisherigen Entwicklung.

In der Studie „ÖKOBILANZ NACH ISO 14040/44 FÜR DAS MULTIRECYCLING VON STAHL“ von Sabrina Neugebauer und Prof. Dr. Matthias Finkbeiner konnte gezeigt werden, dass Stahl multirecyclingfähig ist, d.h. seine Eigenschaften permanent, auch nach mehrmaligem Recycling beibehält. Aus diesem Grund ist das Recycling in die Stahlherstellung integriert und die Stahlindustrie an der Rückführung von hochwertigen Stahl- und Eisenschrotten, zu denen auch gebrauchte Weißblechverpackungen gehören, interessiert.

Im Jahr 2014 wurden nach GVM 454.800 Tonnen Weißblechverpackungen stofflich wiederverwertet. Im gleichen Zeitraum hat die deutsche Stahlindustrie bei einer Produktion von rund 43 Millionen Tonnen Rohstahl 19,1 Millionen Tonnen Stahlschrott eingesetzt.

Die oben genannten, von GVM dokumentierten Recyclingraten für Weißblechverpackungen beziehen sich auf die gesamten, in Deutschland in Verkehr gebrachten Weißblechverpackungen. Wir halten es für wichtig, die Bezugswerte zur Errechnung der Quoten so zu wählen, dass möglichst alle Stoffströme berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für den Verbrauch als auch für die Rückführung. Gleichzeitig sollte kein Systembruch gegenüber den heute angewandten Berechnungsmethoden stattfinden, die die Bundesregierung im Rahmen der Dokumentationspflichten gegenüber der EU-Kommission auf Basis der durch GVM - Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung e.V. - durchgeführten Studien nutzt. Die Bezugnahme im Gesetzesentwurf auf die bei den Systemen beteiligten Verpackungen betrachten wir als Kompromiss, um eine Rechtssicherheit im Nachweis zu erreichen.

Eine realistische Bezugszahl für den Verpackungsgebrauch ist die Summe aller auf den Markt gebrachten Verpackungen. Eine demgegenüber adäquate Bezugszahl für die Rückführung ist die Summe aller Verpackungen, die von den privaten und gewerblichen Endverbrauchern in alle relevanten Rückführsysteme gegeben werden. Dieser, über die reinen Lizenzierungsmengen hinausgehende Ansatz macht insoweit Sinn, da keine an Systeme gebundene Rückgabeverpflichtungen für den Verbraucher im Gesetz verankert sind und diese neben den dualen Systemen auch sonstige Systeme wie die kalte und warme Abfallbehandlung nutzen, um Verpackungen in den Kreislauf zurückzuführen.

§ 21 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

Als wettbewerbsneutrale Ausgangsbasis für Verbesserungen ist die Einhaltung von Mindeststandards für recyclinggerechtes Design notwendig. Vorschläge für Mindeststandards sollten in einem Arbeitskreis der Zentralen Stelle im Einvernehmen mit dem UBA entwickelt, bewertet und veröffentlicht werden. Ergebnisse des Arbeitskreises liegen vor und sollten in der Begründung zu § 21 Entwurf Verpackungsgesetz inhaltlich von der Bundesregierung genutzt werden.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI), welche seitens der Stahlindustrie mitgetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Endemann
Wirtschaftsvereinigung Stahl



Norbert Hatscher
Stahlinstitut VDEh